**Das Präsidium des Landgerichts**

**320 E – 50. 574 (10) Bielefeld, den 16.07.2014**

**9. Änderungsbeschluss zur Geschäftsverteilung**

**für das Landgericht Bielefeld im Jahr 2014**

Die 10. große Strafkammer benötigt in der Strafsache gegen Hemati (010 Ks 446 Js 39/14-8/14) einen zweiten Beisitzer.

Mit Ausnahme des Berichterstatters sind sämtliche weiteren Beisitzer sowohl der 10. Strafkammer als auch der übrigen großen Strafkammern aufgrund Urlaubs oder eigener Sitzungstätigkeit an einem oder mehreren der anberaumten Terminstage verhindert (vgl. anliegende „Anforderung eines Vertreters in Strafsachen“).

Auch sämtliche planmäßig angestellten Beisitzer der Zivilkammern (entsprechend der Regelung zu A. I. 6. des richterlichen Geschäftsverteilungsplans für das Jahr 2014) sind verhindert. Wegen der Einzelheiten wird auf die tabellarische Auflistung im anliegenden Vermerk vom 15.07.2014 Bezug genommen.

Sämtliche durch den Geschäftsverteilungsplan vorgegebene (Ersatz)Vertretungsregelungen sind damit unvorhersehbar erschöpft.

Im Interesse reibungsloser Geschäftsabwicklung sowie einer sachgerechten und raschen Durchführung des Verfahrens (vgl. BGH NJW 1977, 1696; NStZ 1991, 195) wird daher Richter Bienias mit Beginn der Hauptverhandlung am 23.07.2014 zum zeitweiligen Vertreter des Richters am Landgericht Dr. Brüning sowie der Richterin Breuer bestimmt und der 10. Strafkammer für das Verfahren 010 Ks 446 Js 39/14-8/14 als weiterer Beisitzer zugewiesen.

Dr. Schwieren Beckhaus-Schmidt Drees

Mertel Nabel Reichmann

(verhindert)

Dr. Ruhe Wiemann Dr. Zimmermann

(verhindert)

VRLG Nabel und VRLG Zimmermann sind urlaubsbedingt ortsabwesend und daher verhindert, an der Beschlussfassung mitzuwirken.